



## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 13. Ratssitzung vom 31. August 2022

### 520. 2022/208 Bericht der Ombudsstelle für das Jahr 2021

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat den Bericht der Ombudsstelle für das Jahr 2021 in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 lit. d der Geschäftsordnung des Gemeinderats geprüft (vgl. Bericht und Antrag der GPK vom 11. Juli 2022).

Referentin zur Vorstellung des Berichts / Kommissionsreferentin:

**Maleica Landolt (GLP):** Die Ombudsstelle wurde im November 1971 eingerichtet. Das Jahr 2021 war ein wichtiges Jubiläumsjahr mit dem 50. Geschäftsbericht der Ombudsstelle. Neben dem Rückblick auf das Tätigkeitsjahr 2021 und die Jubiläumsanlässe, hat sich der Ombudsmann mit dem wichtigen Thema Rassismus auseinandergesetzt. Er erläutert differenziert das Thema und legt seine Haltung dar in Zusammenhang mit dem, was die Stadt Zürich zum Thema Rassismus macht und wie sie tätig ist. Das Haupt- und Leitthema des Geschäftsberichts ist das Recht und seine Bindungswirkung für die Verwaltung. Eine der wichtigen Aufgaben der Ombudsstelle ist es, bei Beschwerdefällen zu prüfen, ob sich die Verwaltung der Stadt Zürich an die rechtlichen Vorgaben gehalten hat. Die Stadtverwaltung ist in Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern, die Anliegen hervorbringen, und ist als Arbeitgeberin, die sich an die gesetzlichen Grundlagen hält, tätig. Die gesetzlichen Grundlagen führen manchmal nicht zum einfachsten und schnellsten Weg. Der Gesetzgeber hat in manchen Fällen einen spielerischen Handlungsraum gewährleistet. Es ist möglich, dass die Verwaltung auf der Suche nach der pragmatischsten Lösung für die Beteiligten zur Ombudsstelle kommt. Rund 40 Prozent der von der Ombudsstelle behandelten Beschwerden werden von städtischen Angestellten vorgetragen. Darum hat sich der Ombudsmann beim diesjährigen Leitthema um das Stadtzürcher Personalrecht gekümmert, das einige Besonderheiten aufweist. Im Bericht werden die häufigsten personalrechtlichen Themen und Stolperfallen erläutert. Es wird jeweils die Rechtslage erläutert und der Ombudsmann legt seine Haltung dazu dar. Die zehn konkreten Fallbeispiele stehen in Zusammenhang mit der Bedeutung der gesetzlichen Grundlage, mit behandelten Problemen und Fragen und damit, wie es zu komplexen Fällen kommt. Wenn die Ombudsstelle eingreift, kann es zu guten Lösungen kommen. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat sich mit dem Ombudsmann direkt ausgetauscht – über den Geschäftsbericht und über allgemeine Themen – und Fragen dazu eingereicht. Fraktionen konnten bei Bedarf ebenfalls Fragen via GPK einreichen. Der direkte Austausch gibt der GPK wichtige Hinweise über die Abläufe in den einzelnen Abteilungen der Stadt. Die GPK bedankt sich bei allen Mitarbeitenden der Ombudsstelle für die wertvollen, unermüdlichen Einsätze und die jeweils detaillierten, fristgerechten Beantwortungen von Rückfragen. Die GPK stimmt der Abnahme des Berichts einstimmig zu.



2 / 3

Weitere Wortmeldung:

**Mischa Schiwow (AL):** *Der Bericht der Ombudsstelle ist einmal mehr eine Illustration der Nützlichkeit, die Jahresberichte haben können. Die 80-seitige Broschüre gehört in die Hände aller Verantwortlichen und Mitarbeitenden. Besondere Beachtung verdient das Kapitel zu den Stolperfallen im städtischen Personalrecht: Sehr konkret wird auf verschiedene Fragestellungen eingegangen – von der Anstellung über den Stellenbeschrieb, Zielvereinbarungsgespräche und Mobbing hin bis zum Verliebtsein am Arbeitsplatz. Nun könnte man einwenden, Human Resources Management (HRZ) verfüge über all diese Informationen und stelle sie den Dienstabteilungen zur Verfügung – das ist richtig. Die Ombudsstelle stützt sich auf Vorkommnisse, die ihr zugeteilt wurden und aufzeigen, dass es zwischen dem Personalrecht und seiner Anwendung durchaus noch Luft nach oben gibt. Ein Fallbeispiel hat mich besonders beschäftigt und bereitet mir im Hinblick auf die Wahrung der Grundrechte Sorgen. Im Fall Nummer 4 geht es um eine Mutter, die ihr zweijähriges Kind im Veloanhänger zu einer unerlaubten Demonstration mitgenommen hat. Die Polizei, die die Frau angehalten und später zur Einvernahme auf den Posten vorgeladen hat, hat eine Mitteilung wegen Kindswohlfährdung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemacht. Der Ombudsmann setzte sich daraufhin mit der Frage der Verhältnismässigkeit dieser Meldung auseinander. Er kam zum Schluss, dass die Gefährdungsmeldung nicht verhältnismässig war und wies die Stadtpolizei darauf hin. Eine Kindswohlakklärung stellt einen grossen Eingriff in die Grundrechte von Betroffenen dar und löst Angst und Verunsicherung aus. Die Stadtpolizei räumt gemäss Berichten zwar ein, dass sie Verfahrensfehler gemacht hat, folgt aber im entscheidenden Punkt nicht der Einschätzung des Ombudsmannes, der die Gefährdungsmeldung als unzulässig eingeschätzt hat. Das Fallbeispiel zeigt fast exemplarisch die Grenzen auf, die der Ombudsstelle gesetzt sind. Sie kann Probleme, Missstände und Verfehlungen transparent machen und Vorschläge formulieren, aber sie hat keine Befugnis diese durchzusetzen. Das wäre die Aufgabe der Politik, die die Oberaufsicht über die Verwaltungsorgane der Stadt hat und wahrnehmen muss. Ich möchte dem Ombudsmann und seinem Team für die umsichtige, mit dem notwendigen Fingerspitzengefühl und Durchsetzungsvermögen geleistete Arbeit danken. Die AL-Fraktion stimmt dem Bericht der Ombudsstelle selbstverständlich zu.*

Schlussabstimmung

Die GPK beantragt, den Bericht der Ombudsstelle für das Jahr 2021 abzunehmen.

Zustimmung: Vizepräsidentin Maleica Landolt (GLP), Referentin; Präsidentin Martina Zürcher (FDP), Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Rahel Habegger (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Reis Luzhnica (SP), Michael Schmid (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



3 / 3

Damit ist beschlossen:

Der Bericht der Ombudsstelle für das Jahr 2021 wird abgenommen.

Das Geschäft ist erledigt.

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat